

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser im Arbeitsleben und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit

A. Problem

Durch die Kürzungen der Leistungssätze beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe sowie durch die erheblich längere Dauer der Arbeitslosigkeit heißt Arbeitslosigkeit immer häufiger sozialer Abstieg. Zur Zeit erhalten 840 000 oder fast 40 v. H. der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen überhaupt keine Arbeitslosenunterstützung mehr, weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe. Nur noch ein Drittel der gemeldeten Arbeitslosen erhält Arbeitslosengeld. Die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger ist fast doppelt so hoch wie vor drei Jahren. Neue Armut ist Realität. Die finanziellen und sozialen Folgen der Massenarbeitslosigkeit sind in unverantwortlicher Weise auf die Arbeitslosen, ihre Familien und auch auf die Sozialhilfeträger abgewälzt worden. Gleichzeitig hat die Bundesanstalt für Arbeit „Überschüsse“ in Milliardenhöhe angesammelt.

Der Umfang an Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung ist in den letzten Jahren nur unwesentlich erhöht worden. Dabei hat rund die Hälfte der gemeldeten Arbeitslosen keine abgeschlossene Berufsausbildung. Durch den Mangel an Ausbildungsplätzen sahen sich immer mehr Jugendliche gezwungen, auch eine Ausbildung für einen Beruf ohne Zukunft anzutreten. Immer mehr Jugendliche sind nach der Ausbildung arbeitslos. Die Beschäftigungswirkung arbeitsfördernder Maßnahmen ist 1985 nicht höher als 1975, obwohl sich die Zahl der Arbeitslosen seither mehr als verdoppelt hat.

B. Lösung

Die Voraussetzungen für den Leistungsbezug nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie die Höhe und die Dauer der Lei-

stungen müssen so bemessen werden, wie es den Bedürfnissen der Arbeitslosen entspricht. Dadurch wird im Regelfall die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder die Unterstützung durch Eltern und Kinder ausgeschlossen.

Die operativen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit müssen gestärkt, der Umfang der Bildungsmaßnahmen muß erhöht werden.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Rücknahme der unsozialen Kürzungen der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes;
- Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld für Arbeitslose ab 45 Jahren auf eineinhalb Jahre, für Arbeitslose ab 55 Jahren auf zwei Jahre;
- Wiederherstellung des Verhältnisses von Beschäftigungszeit zur Anspruchsdauer Arbeitslosengeld von 2:1;
- Erhöhung des Arbeitslosengeldes für Berufsanfänger;
- Verkürzung der Sperrzeiten;
- Berücksichtigung einmaliger und wiederkehrender Zuwendungen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes;
- Erhöhung des Freibetrages bei Nebeneinkommen;
- Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe;
- Verdoppelung (und Dynamisierung) der Freibeträge bei der Arbeitslosenhilfe;
- Ausschluß der „Herabbemessung“ der Arbeitslosenhilfe;
- Öffnung der Arbeitslosenhilfe für mehr Arbeitslose;
- Rücknahme der Kürzung des Unterhaltsgeldes;
- Weiterzahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, wenn ein Anspruch auf Unterhaltsgeld nicht gegeben ist;
- Einführung eines Teilunterhaltsgeldes;
- Rücknahme der Kürzungen des Übergangsgeldes für Behinderte;
- Verzicht auf eine vorangegangene beitragspflichtige Beschäftigung für den Anspruch auf Übergangsgeld;
- Öffnung der ABM für Nichtleistungsempfänger;
- Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer;
- Förderung der Einstellung von Arbeitslosen in neugegründeten kleinen Unternehmen und in Beschäftigungsinitiativen;

C. Alternativen

keine

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sieht lediglich vor, weit weniger als die Hälfte der „Überschüsse“ der Bundesanstalt für Arbeit, die zu Lasten der Arbeitslosen eingesammelt wurden, an diese zurückzugeben. Angesichts weiter steigender Massenarbeitslosigkeit ist eine Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, wie von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagen, völlig verfehlt.

D. Kosten

Die Rücknahme der Kürzungen der Leistungssätze, die Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit, können aus dem „Überschuß“ der Bundesanstalt für Arbeit finanziert werden. Die Mehrausgaben für die Arbeitslosenhilfe sind nicht wesentlich höher als die gleichzeitigen Einsparungen. Die Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser im Arbeitsleben müssen auch aus Steuermitteln finanziert werden. Bei steigender Massenarbeitslosigkeit reichen die Versicherungsbeiträge nicht aus, den notwendigen Umfang aktiver Arbeitsmarktpolitik abzudecken.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser im Arbeitsleben und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(Teilzeitunterricht)“ gestrichen und vor den Worten „berufsbegleitendem Unterricht“ das Wort „Teilzeitunterricht“ und ein Komma eingefügt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrgangsgebühren“ ein Komma und die Worte „die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist.“
3. In § 40 a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.
4. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Teilzeitunterricht“ die Worte „oder berufsbegleitendem Unterricht“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 44 Abs. 2

Satz 2 Nr. 1 bis 3“ die Worte „oder Abs. 2b“ eingefügt.

5. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Unterhaltsgeld beträgt 75 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112.“
- b) In Absatz 2 a wird der Satzteil „kann die Bundesanstalt ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewähren“ durch den Satzteil „wird ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 gewährt“ ersetzt.
- c) Folgender neuer Absatz 2 b wird eingefügt:

„(2b) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht wird ein Teilunterhaltsgeld gewährt. Der Unterricht muß mindestens zwölf Unterrichtsstunden in der Woche umfassen. Absätze 2, 2 a und 3 gelten mit der Maßgabe, daß der Bemessung des Unterhaltsgeldes die Hälfte des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 zugrunde zu legen ist.“
- d) Der bisherige Absatz 2 b wird Absatz 2 c.
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Unterhaltsgeld bemißt sich

 1. bei Teilnehmern, die unmittelbar vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, mindestens nach dem Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist,
 2. bei Teilnehmern, die im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt waren und die Abschlußprüfung bestanden haben, nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach § 112 Abs. 7, mindestens nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung. Das

gleiche gilt für Teilnehmer, die zu dem in § 46 Abs. 1 Satz 4 genannten Personenkreis gehören und nach Abschluß der Berufsausbildung kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 erzielt haben,

3. bei Teilnehmern an Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht, die im Bemessungszeitraum eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, nach dem Arbeitsentgelt einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung,
4. wie in einem Fall des § 112 Abs. 7, wenn es unbillig hart wäre, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2, 2a oder 2b auszugehen.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ werden durch die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 3 bleiben außer Betracht. Satz 1 gilt nicht, soweit das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung erzielt wird, die 20 Stunden in der Woche nicht übersteigt.“

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefaßt:

„§ 117 gilt mit Ausnahme der Absätze 1 und 1a entsprechend.“

6. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 44 Abs. 2 und 2a“ durch die Worte „§ 44 Abs. 2, 2a und 2b“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2b Satz 1 sowie nach § 45 erhalten auch Antragsteller, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluß aufgrund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung erworben haben oder deren Prüfungszeugnis aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 des Berufsbil-

dungsgesetzes oder nach § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist: Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erfüllen und bis zum Beginn der Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, erhalten diese Leistungen auch bei der Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen. Daneben werden die Leistungen nach § 45 gewährt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54 a

Überbrückungshilfe

(1) Die Bundesanstalt kann die Einstellung Arbeitsloser in neu gegründeten kleinen Unternehmen und in Beschäftigungsinitiativen durch die Gewährung einer Überbrückungshilfe fördern.

(2) Das Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beanspruchen kann.

(3) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 1 und 2 das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung durch Anordnung bestimmen.“

8. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3, 4 und 5 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

9. § 68 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Das Kurzarbeitergeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 1 oder 2).“

10. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „oder Arbeitslosenhil-

- fe“ durch die Worte „Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- „Förderungsberechtigt sind auch Arbeitnehmer, die wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes vor der Zuweisung der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen.“
11. § 94 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
12. Die Überschrift vor § 97 erhält folgende Fassung:
- „2. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für besondere Personengruppen“.
13. In § 97 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundfünfzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
14. Nach § 98 wird eingefügt:
- „§ 98 a
- Die Bundesanstalt kann Leistungen nach den §§ 97 und 98 auch für die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die bei Beginn der Beschäftigung das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in gemeinnützigen Einrichtungen gewähren.“
15. In § 102 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „17,5“ ersetzt.
16. In § 104 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreihundertsechzig“ durch das Wort „einhundertachtzig“ ersetzt.
17. a) In § 106 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „dreihundertsechzig“ durch das Wort „einhundertachtzig“ ersetzt.
- b) In § 106 Abs. 1 Satz 3 werden die Nummern 1 bis 4 durch folgende Nummern 1 bis 6 ersetzt:
- „1. einhundertachtzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von achtundsiebzig Tagen,
 2. zweihundertsiebzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von einhundertzwanzig Tagen,
 3. dreihundertsechzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von einhundertsechsfünfzig Tagen,
 4. fünfhundertvierzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von zweihundertvierunddreißig Tagen,
 5. siebenhundertzwanzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von dreihundertzwölf Tagen.“
18. § 106 a erhält folgende Fassung:
- „§ 106 a
1. Beschäftigungszeiten von eintausendachtzig Kalendertagen begründen für Arbeitnehmer, die das 44. Lebensjahr vollendet haben, eine Anspruchsdauer von vierhundertachtundsechzig Tagen.
 2. Beschäftigungszeiten von eintausendvierhundertvierzig Kalendertagen begründen für Arbeitnehmer, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, eine Anspruchsdauer von sechshundertvierundzwanzig Tagen.“
19. § 110 a wird gestrichen.
20. § 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Arbeitslosengeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (§ 112).“
21. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen werden berücksichtigt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen; Satz 3 wird Satz 2.
 - d) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „75 vom Hundert“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 a wird aufgehoben.
22. In § 115 Satz 1 werden die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.
23. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erster Halbsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ und das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
24. § 119 a wird aufgehoben.
25. § 128 wird aufgehoben.

26. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose

1. mindestens zwölf Monate oder zwei Semester im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine berufsbildende Schule, eine Fachhochschule oder eine Hochschule besucht und diese oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat,
2. als Partner einer aufgelösten Ehe vom anderen Ehepartner innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung für mindestens sechs Monate überwiegend seinen Lebensunterhalt bezogen hat.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

27. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „ein Jahr vergangen ist“ durch die Worte „fünf Jahre vergangen sind“ ersetzt.

28. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2).“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

29. In § 137 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Einkommen und Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind wie das Einkommen und Vermögen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen.“

30. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „zweiten oder entfernten Grades“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „fünfundsiebzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ und die Worte „fünfunddreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „siebzig Deutsche Mark“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Die Freibeträge nach Nummer 2 erhöhen oder vermindern sich jeweils mit Inkrafttreten einer Anpassungsverordnung nach § 1612a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches um den Vomhundertsatz, um den Unterhalts-

renten angepaßt werden können, auf den nächsten gerundeten vollen Deutsche Mark-Betrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die geänderten Freibeträge und den Zeitpunkt, von dem an die geänderten Freibeträge gelten, im Bundesanzeiger bekannt.“

b) In Absatz 3 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die niedrigere Arbeitslosenhilfe, wenn Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.“

31. § 155 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 568 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

2. In § 1241 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 18 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

In § 40 b Abs. 1 wird in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I

S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

In § 26 a Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

Artikel 7**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Trotz steigender Massenarbeitslosigkeit hat die Bundesanstalt für Arbeit schon 1984 „Überschüsse“ von rund 3 Mrd. DM angesammelt. Für 1985 werden weitere 2 Mrd. DM erwartet. Diese Entwicklung ist alles andere als ein Erfolg der Arbeitsmarktpolitik. Die „Überschüsse“ sind ausschließlich Folge der nachhaltigen Demontage der Arbeitslosenversicherung.

Die Zahl der Arbeitslosen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und in finanzielle Not geraten, ist immer weiter gewachsen. Zur Zeit erhalten rund 840 000 der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen überhaupt keine Arbeitslosenunterstützung mehr; das sind fast 40 v. H. Seit der „Wende“ hat sich die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger fast verdoppelt. Trotz steigender Massenarbeitslosigkeit ist die Zahl der Arbeitslosengeldempfänger laufend zurückgegangen. Neue Armut ist entstanden, weil die Leistungssätze gekürzt, die Bezugsbedingungen verschlechtert wurden und die Dauer der Arbeitslosigkeit immer länger wird.

Durch den Sozialabbau hat die Bundesregierung die eigene Kasse geschont, den Arbeitslosen aber und den Kommunen, die für die Sozialhilfe aufzukommen haben, in die Tasche gegriffen. Das heißt: Gerade dann, wenn die Leistungen der Arbeitslosenversicherung dringend benötigt werden, bleiben sie in zunehmendem Maße aus und gleichzeitig werden sogar „Gewinne“ ausgewiesen.

Mehr als 50 v. H. der ausgegrenzten Arbeitslosen scheitern an dem Problem, die erforderliche sozialversicherte Beschäftigung nicht nachweisen zu können. Das heißt, sie sind nicht in der Lage, die Anwartschaftszeiten zu erfüllen. An der verschärften Anwartschaftszeitregelung scheitern insbesondere

- Jugendliche, soweit sie noch nie oder nur vorübergehend erwerbstätig sein konnten,
- Frauen, soweit sie nach der Phase der Kindererziehung wieder erwerbstätig werden wollten,
- Mehrfacharbeitslose, die nach kurzen Einstellungsperioden wieder entlassen werden.

Die Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe ist nach geltendem Recht übermäßig hart. Die äußerst knapp bemessenen Freibeträge sind seit der Verabschiedung des Arbeitsförderungsgesetzes nicht mehr erhöht worden. Das Ausmaß der Bedürftigkeitsprüfung erweist sich in besonderem Maße als familienfeindlich. Der besonderen Bedarfssituation der Arbeitslosen und ihrer Familien wird auch nicht ansatzweise Rechnung getragen. Es ist mehr und mehr zu dem paradoxen Ergebnis gekommen,

daß Arbeitslose aufgrund der niedrigen Freibeträge unter den existenzminimalen Bedarf der Sozialhilfe gedrückt werden und die Sozialämter anschließend die unzureichenden AFG-Leistungen aufstocken müssen.

Durch den schleichenden Verfall der Arbeitslosenversicherung sind die arbeitsmarktpolitischen Probleme mehr und mehr auf Städte und Gemeinden verlagert worden. Die Kommunen müssen über die Sozialhilfe die Lücken schließen, die in den vorgelagerten Sicherungseinrichtungen aufgerissen wurden. Als das letzte Glied der sozialen Sicherung muß die Sozialhilfe für den vom Arbeitsförderungsgesetz nicht mehr abgedeckten Risikobereich einspringen. Bundesweit erhält bereits rund ein Drittel der Arbeitslosenhilfeempfänger eine so niedrige Arbeitslosenunterstützung, daß die Sozialämter die Lohnersatzleistungen aufstocken müssen. Rund zwei Drittel der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger fallen sogar vollständig durch das Sicherungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes. Alles in allem: Die finanziellen und sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit sind in unverantwortlicher Weise auf die Betroffenen, ihre Familien und die Sozialhilfeträger abgewälzt worden.

Zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit ist eine beschäftigungsorientierte Gesamtpolitik notwendig, insbesondere mit den Elementen der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Notwendig ist ebenso eine Beschleunigung des Tempos der Arbeitszeitverkürzung. Notwendig ist,

- das Sondervermögen „Arbeit und Umwelt“ umgehend zu verwirklichen,
- die Steuergeschenke an die Unternehmen zurückzunehmen und statt dessen investive Ausgaben zu verstärken,
- unproduktive Steuersubventionen gezielt abzubauen, um damit Spielräume für beschäftigungswirksame Maßnahmen zu schaffen.

Die Massenarbeitslosigkeit ist kein unabwendbares Schicksal. Die SPD-Bundestagsfraktion hat in ihrem Jahresarbeitsmarktbericht im einzelnen aufgelistet, was zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit dringend zu tun notwendig ist. Dazu gehört auch, daß die operativen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit gestärkt werden. Der Umfang der notwendigen Bildungsmaßnahmen muß wesentlich erhöht werden. Man kann nicht, wie die Bundesregierung, einen Mangel an Fachkräften beklagen, gleichzeitig aber die notwendigen Bildungsmaßnahmen verweigern.

Die Politik der sozialdemokratisch geführten Bundesregierung hat in der zweiten Hälfte der 70er Jahre den Beweis angetreten, daß die Krise auf dem Arbeitsmarkt entschärft werden kann, wenn

die politisch Verantwortlichen dazu bereit sind. Beschäftigungspolitik gibt es nicht zum Null-Tarif. Allerdings ist die Massenarbeitslosigkeit schon jetzt über die Maßen teuer, pro Jahr müssen rund 55 Mrd. DM an direkten und indirekten Kosten aufgewendet werden. Notwendig ist eine mittelfristig angelegte Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit, mit der die Zahl der Arbeitslosen bis Ende dieses Jahrzehnts deutlich unter die 1-Million-Grenze gedrückt werden kann. Notwendig ist,

- eine Innovationsstrategie für den industriellen Sektor,
- die Förderung und Durchsetzung von Umweltinvestitionen,
- die Ausweitung und Verstetigung von Infrastrukturinvestitionen,
- die Ausweitung des staatlichen und privaten Dienstleistungsangebots,
- eine Beschleunigung des Tempos der Arbeitszeitverkürzung einschließlich des Abbaus von Überstunden.

Die Arbeitsmarktpolitik hat innerhalb dieser Gesamtstrategie eine stützende, aber auch eine eigenständige Funktion. Aktive Arbeitsmarktpolitik kann und muß einen Beitrag zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit leisten. Dieser Gesetzentwurf sieht deshalb eine Stärkung des operativen Teils der Arbeitsförderung vor:

- Rücknahme der Kürzung des Unterhaltsgeldes,
- Weiterzahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, wenn ein Anspruch auf Unterhaltsgeld nicht gegeben ist,
- Einführung eines Teil-Unterhaltsgeldes,
- Rücknahme der Kürzung des Übergangsgeldes für Behinderte und Verzicht auf eine vorangegangene beitragspflichtige Beschäftigung,
- Öffnung der ABM für Nichtleistungsempfänger,
- Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer,
- Förderung der Einstellung von Arbeitslosen in neu gegründeten kleinen Unternehmen und in Beschäftigungsinitiativen.

Der Abbau der Massenarbeitslosigkeit ist möglich, erfordert aber Zeit. In dieser Übergangszeit dürfen die Arbeitslosen nicht in die neue Armut absinken. Dieser Gesetzentwurf sieht deshalb die Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit vor. Notwendig ist,

- die Rücknahme der unsozialen Kürzungen der Leistungssätze, des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes,
- Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld für Arbeitslose ab 45 Jahren auf

1½ Jahre, für Arbeitslose ab 55 Jahren auf zwei Jahre,

- Wiederherstellung des Verhältnisses von Beschäftigungszeit zur Anspruchsdauer Arbeitslosengeld von 2:1,
- Erhöhung des Arbeitslosengeldes für Berufsanfänger,
- Verkürzung der Sperrzeiten,
- Berücksichtigung einmaliger und wiederkehrender Zuwendungen bei der Berechnung der Arbeitslosengeldes,
- Erhöhung des Freibetrages bei Nebeneinkommen,
- Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe,
- Verdoppelung (und Dynamisierung) der Freibeträge bei der Arbeitslosenhilfe,
- Ausschluß der „Herabbemessung“ der Arbeitslosenhilfe,
- Öffnung der Arbeitslosenhilfe für mehr Arbeitslose.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Arbeitsförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 34)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß neben dem berufsbegleitenden Unterricht auch andere Formen des Teilzeitunterrichts in die Förderung einbezogen sind.

Zu Nummer 2 (§ 40)

Buchstabe a

Durch eine zusätzliche Einbeziehung der Fahrtkosten, der Kosten für Lernmittel und Arbeitsbekleidung in die einkommensanrechnungsfreie Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe wird der Anreiz für arbeitslose Jugendliche, an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilzunehmen, erhöht.

Buchstabe b

Die Regelung stellt sicher, daß ausländische Jugendliche, deren Eltern in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, von der Bundesanstalt zur Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung gefördert werden können.

Zu Nummer 3 (§ 40 a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa (§ 44 Abs. 4).

*Zu Nummer 4 (§ 42)**Buchstabe a*

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 34.

Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird erreicht, daß die Regelungen über den Verzicht auf die Vorpraxiszeit bei Erstförderung und auf die Zwischenpraxiszeit bei erneuter Förderung auch den jugendlichen Teilzeitarbeitnehmern zugute kommen, die an einer Teilzeitbildungsmaßnahme teilnehmen.

*Zu Nummer 5 (§ 44)**Buchstabe a*

Mit dieser Änderung wird wieder ein einheitliches Unterhaltsgeld festgesetzt. Ein niedrigeres Unterhaltsgeld für kinderlose Anspruchsberechtigte widerspricht dem Versicherungsprinzip. Das Unterhaltsgeld wieder auf 75 v. H. anzuheben ist notwendig, um den Eintritt in die Bildungsmaßnahme auch finanziell attraktiv zu machen.

Buchstabe b

Die Wiedereinführung des Rechtsanspruchs auf Unterhaltsgeld auch bei Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigen Bildungsmaßnahmen ist notwendig, um sowohl den Teilnehmern als auch den Bildungseinrichtungen die notwendige Sicherheit zu gewährleisten.

Buchstabe c

Durch diese Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, Unterhaltsgeld auch bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht zu gewähren. Dabei darf der Unterricht pro Woche eine bestimmte Mindestzahl von Unterrichtsstunden nicht unterschreiten, weil sonst nicht gewährleistet ist, daß in einer vertretbaren Zeit das Ziel der Bildungsmaßnahme erreicht werden kann.

Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderungen.

Buchstabe e

Der neu gefaßte Absatz 3 regelt wie bisher Ausnahmen von der grundsätzlich nach § 112 vorzunehmenden Bemessung des Unterhaltsgeldes.

Durch die Neufassung der Nummer 1 wird sichergestellt, daß das Unterhaltsgeld sich mindestens nach dem Arbeitsentgelt bemißt, nach dem das zuvor bezogene Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe bemessen worden ist.

Mit der Neufassung der Nummer 2 wird die Teilnahmebereitschaft Jugendlicher an beruflichen Bildungsmaßnahmen gestärkt. Jugendliche, die nach Abschluß der Ausbildung keine Möglichkeit haben,

im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erste Arbeitserfahrungen zu sammeln, sollen bei der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme ein Unterhaltsgeld erhalten, das nach 75 v. H. des erzielbaren Tariflohns bemessen wird.

Die neue Nummer 3 stellt klar, daß Teilnehmer, die vor der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, jetzt aber ihre volle Arbeitszeit für die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht zur Verfügung stellen, ein Unterhaltsgeld erhalten, das sich an dem Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung orientiert.

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3.

*Buchstabe f**Doppelbuchstabe aa*

Durch die Erhöhung des Freibetrags für die Anrechnung von Nebenverdiensten wird der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen.

Doppelbuchstabe bb

Einmalige und wiederkehrende Leistungen (z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) sollen bei der Ermittlung des Nebenverdienstes nicht berücksichtigt werden. Das soll allerdings nicht gelten, wenn das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung erzielt wird, die 20 Stunden in der Woche nicht übersteigt.

*Buchstabe g**Doppelbuchstabe aa*

Einmalige und wiederkehrende Leistungen (z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) sollen künftig nicht mehr auf das Unterhaltsgeld angerechnet werden. Die bisherige Regelung hat dazu geführt, daß Arbeitgeber wegen der Anrechnung auf das Unterhaltsgeld betriebsübliche Sonderleistungen nicht an Umschüler gezahlt haben.

Doppelbuchstabe bb

Urlaubsabgeltungen, die Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen haben, sollen nach der neuen Regelung nicht mehr zum Ruhen des Unterhaltsgeldanspruchs führen. Die Neuregelung schafft die Möglichkeit, im Anschluß an die Bildungsmaßnahme die Urlaubsabgeltung für eine Zeit der Erholung zu nutzen.

*Zu Nummer 6 (§ 46)**Buchstabe a**Doppelbuchstabe aa*

Folgeänderung aus § 44 Abs. 2b.

Doppelbuchstabe bb

Jugendliche mit einer der betrieblichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Hand-

werksordnung gleichgestellten schulischen Ausbildung sollen bei der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme künftig die gleiche finanzielle Förderung erhalten, wie die in dem Betrieb ausgebildeten Jugendlichen.

Buchstabe b

Bestimmte Personengruppen, z. B. Hochschulabsolventen und Frauen mit längerer Beschäftigungsunterbrechung, haben oft nur dann eine Chance zur Wiedereingliederung im Arbeitsleben, wenn sie ihre Qualifikation erneuern oder verbessern. Bisher scheitert die Teilnahme dieser Personengruppen an entsprechenden Maßnahmen daran, daß für die Maßnahmedauer der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Deshalb muß für Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe weitergezahlt werden, wenn ein Anspruch auf Unterhaltsgeld nicht gegeben ist.

Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 54 a)

Mit der Einführung des Instruments der Überbrückungshilfe wird den positiven Erfahrungen Rechnung getragen, die in einigen Ländern der EG gesammelt wurden. Damit wird neuartigen Beschäftigungsformen Rechnung getragen. Mit dem neuen Instrument sollen Projekte und Kleinbetriebe mit gemeinnützigen selbstverwalteten oder ökologischen Zielsetzungen unterstützt werden. Da es sich um Neuland handelt, sollten die Einzelheiten nicht im Gesetz selber, sondern in einer Anordnung festgelegt werden.

Zu Nummer 8 (§ 59)

Buchstabe a

Für die Integration Behinderter im Arbeitsleben ist es notwendig, berufsfördernde Maßnahmen auch dann vorzusehen, wenn eine beitragspflichtige Beschäftigung vorher nicht vorgelegen hat.

Buchstabe b

Durch die Rücknahme der Kürzung des Übergangsgelds wird der Anreiz zur Teilnahme an notwendigen beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen wieder erreicht.

Zu Nummer 9 (§ 68)

Mit der Änderung wird die unsoziale Kürzung wieder zurückgenommen.

Zu Nummer 10 (§ 93)

Buchstabe a

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben sich als ein wirksames und unverzichtbares Instrument zur

Eingliederung von Arbeitslosen erwiesen. Die bisherige nur ausnahmsweise Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sozialhilfeempfänger müssen generell in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden können.

Buchstabe b

Der Kreis der Förderungsberechtigten für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung wird so definiert, daß eine Diskriminierung der Arbeit in der Familie verhindert wird.

Zu Nummer 11 (§ 94)

Die Beschränkung des Zuschusses auf 80 v. H. wird den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht.

Zu Nummer 12 (Überschrift)

Folgeänderung zur Einführung des § 98 a.

Zu Nummer 13 (§ 97)

Die hohe Arbeitslosigkeit in der Altersklasse von 50 bis 55 Jahren macht es erforderlich, die nach § 97 vorgesehenen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung auch für diese Altersklasse zu öffnen.

Zu Nummer 14 (§ 98 a)

Die hohe Jugendarbeitslosigkeit, insbesondere die zunehmende Arbeitslosigkeit Jugendlicher nach der Ausbildung, macht es erforderlich, besondere Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung auch für diesen Personenkreis zu eröffnen.

Zu Nummer 15 (§ 102)

Die Herabsetzung der Kurzzeittätigkeitsgrenze der Arbeitslosenversicherung trägt der Tatsache Rechnung, daß sich die Wochenarbeitszeit zur 35-Stunden-Woche entwickelt.

Zu Nummer 16 (§ 104)

Mit der Verkürzung der Anwartschaftszeit wird der Schutzgedanke aufgegriffen und verallgemeinert, der zur bisherigen Sonderregelung für Saisonarbeiter geführt hat. Damit werden Personen abgesichert, die nur Kurzzeitarbeitsverhältnisse eingehen konnten.

Zu Nummer 17 (§ 106)

Mit dieser Änderung wird das Verhältnis von Beschäftigungszeit zur Anspruchsdauer Arbeitslosengeld von 2 : 1 wiederhergestellt. Außerdem wird die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld bei entsprechender Beschäftigungszeit für Arbeitslose ab 45 Jahren auf 1½ Jahre verlängert. Damit wird ein ausreichender Schutz bei Arbeitslosigkeit wiederhergestellt.

Zu Nummer 18 (§ 106 a)

Die Verlängerung des maximalen Arbeitslosengeldbezugs auf 2 Jahre für Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr trägt der besonders langen durchschnittlichen Arbeitslosigkeitsdauer dieser Personengruppe Rechnung.

Zu Nummer 19 (§ 110 a)

Folgeänderung zur Änderung des § 119.

Zu Nummer 20 (§ 111)

Mit dieser Änderung wird die unsoziale Leistungskürzung zurückgenommen.

*Zu Nummer 21 (§ 112)**Buchstabe a*

Es widerspricht dem Versicherungsprinzip, für die Beitragsbemessung zwar die einmaligen Zuwendungen (z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) zu berücksichtigen, bei der Berechnung der Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung diese Zuwendungen jedoch unberücksichtigt zu lassen. Durch die Änderung wird verhindert, daß das Arbeitslosengeld faktisch um mehr als 32 Prozentpunkte unter dem Nettoarbeitsentgelt liegt.

Buchstabe b

Die Regelung dient der sachgerechteren Bemessung des Arbeitslosengeldes und verhindert Manipulationsmöglichkeiten.

Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe d

Die Neuregelung stellt sicher, daß Arbeitnehmer, die nach der Ausbildung arbeitslos werden, ein Arbeitslosengeld erhalten, das an 75 v. H. des Vergleichslohnes bemessen wird.

Buchstabe e

Folgeänderung nach der vorgesehenen Verlängerung des Bemessungszeitraumes von einem Monat auf drei Monate.

Zu Nummer 22 (§ 115)

Durch die Anhebung der Freibeträge wird der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen.

Zu Nummer 23 (§ 119)

Mit den Buchstaben a bis c werden die alten Sperrzeiten wiederhergestellt. Das Instrument der Sperrzeiten ist wichtig, um die Solidargemeinschaft der

Versicherten vor ungerechtfertigten Inanspruchnahmen zu schützen. Die Gesetzesänderungen der letzten Zeit haben das Instrument der Sperrzeiten aber zum Disziplinierungsmittel gemacht. Damit wurde gegen das Übermaßverbot verstoßen.

Zu Nummer 24 (§ 119 a)

Vergleiche Begründung zu Nummer 23.

Zu Nummer 25 (§ 128)

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist die Streichung dieses Paragraphen notwendig. Seit der Verabschiedung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes hat sich die Arbeitsmarktlage dramatisch verschlechtert. Die früher festgestellte „Verjüngung der Belegschaften“ findet nicht mehr statt. Jetzt geht es darum, den unvermeidbaren Personalabbau sozial erträglich zu machen. Restriktionen für die 59er Regelung sind deshalb nicht mehr vertretbar.

*Zu Nummer 26 (§ 134)**Buchstabe a*

Immer mehr Absolventen von berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen werden unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung arbeitslos, können somit die in § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b geforderte Beschäftigungszeit nicht nachweisen. Das gleiche gilt für Personen, die nach Auflösung einer Ehe, in der sie unterhaltsberechtigt waren, ins Erwerbsleben zurückkehren müssen. Es ist nicht vertretbar, diese Personengruppen auf die Sozialhilfe zu verweisen, wenn die Vermittlung in Arbeit nicht gelingt, auch diese Personengruppen müssen einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erhalten.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27 (§ 135)

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß Arbeitslose, die zunächst keine Arbeitslosenhilfe erhalten können, weil sie nicht bedürftig sind, später dann, obwohl sie inzwischen bedürftig sind, vom Arbeitslosenhilfebezug ausgegrenzt werden, obwohl die Bedürftigkeit inzwischen vorliegt. Das Erlöschen des Anspruchs soll deshalb erst nach einer längeren, aber überschaubaren Zeit erfolgen.

*Zu Nummer 28 (§ 136)**Buchstabe a*

Mit dieser Änderung wird die unsoziale Leistungskürzung zurückgenommen.

Buchstabe b

Damit wird die sogenannte „Herabbemessung“ bei der Arbeitslosenhilfe („Arbeitslosenhilfe-Rutsche“)

ausgeschlossen. Damit wird gewährleistet, daß längerfristig Arbeitslose nicht die notwendige Mindestsicherung verlieren. Nach geltendem Recht hat sich überdies eine völlig unterschiedliche Praxis ergeben. Die Betroffenen wurden je nach Einschätzung des örtlichen Arbeitsamtes unterschiedlich behandelt.

Zu Nummer 29 (§ 137)

Damit wird einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Mit dem im Grundgesetz garantierten besonderen Schutz der Ehe ist es unvereinbar, daß bei der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe Partner eheähnlicher Gemeinschaften gegenüber nicht getrennt lebenden Ehegatten begünstigt werden.

Zu Nummer 30 (§ 138)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Das geltende Recht verlangt, daß sich Arbeitslosenhilfebezieher im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades als eigenes Einkommen anrechnen lassen müssen. Diese Regelung gilt ohne Rücksicht auf hohes oder niedriges Lebensalter des Unterhaltsverpflichteten und ohne Rücksicht auf die Intensität der familiären Bindung. Die jetzt vorgesehene Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe entspricht der inzwischen eingetretenen faktischen Entwicklung. Die Finanzierung, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit, darf nicht länger auf die Familien abgewälzt werden.

Doppelbuchstabe bb

Mit der Anhebung der Freibeträge wird der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen.

Doppelbuchstabe cc

Durch die Dynamisierung wird sichergestellt, daß die Freibeträge nicht schon in kurzer Zeit wieder der wirtschaftlichen Entwicklung hinterherhinken.

Buchstabe b

Mit dieser Vorschrift wird eine doppelte Berücksichtigung der Arbeitslosenhilfe als Einkommen vermieden. § 139 Satz 1 und 2 des alten Rechts war vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden.

Zu Nummer 31 (§ 155a)

Folgeänderung zu den Nummern 24 und 25.

II. Zu Artikel 2 (Reha-Angleichungsgesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8.

III. Zu Artikel 3 (Reichsversicherungsordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8.

IV. Zu Artikel 4 (Angestelltenversicherungsgesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8.

V. Zu Artikel 5 (Reichsknappschaftsgesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8.

VI. Zu Artikel 6 (Bundesversorgungsgesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8.

VII. Zu Artikel 7

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

VIII. Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich für das Jahr 1986 beim Bund und bei der Bundesanstalt für Arbeit folgende finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsbelastung

	BA	Bund
	in Mio. DM	
— Rücknahme der unsozialen Kürzungen der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes;	+ 550	+ 150
— Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld für Arbeitslose ab 45 Jahren auf eineinhalb Jahre, für Arbeitslose ab 55 Jahren auf zwei Jahre;	+ 1 300	— 770
— Wiederherstellung des Verhältnisses von Beschäftigungszeit zur Anspruchsdauer Arbeitslosengeld von 2 : 1;	+ 150	— 75
— Erhöhung des Arbeitslosengeldes für Berufsanfänger;	+ 200	—
— Verkürzung der Sperrzeiten;	+ 30	—
— Berücksichtigung einmaliger und wiederkehrender Zuwendungen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes;	+ 60	—
— Erhöhung des Freibetrages bei Nebeneinkommen;	+ 30	—
— Streichung der Erstattungspflicht nach § 128;	+ 50	—
Zwischensumme ...	+ 2 370	— 695
— Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe;	—	+ 120
— Verdoppelung (und Dynamisierung) der Freibeträge bei der Arbeitslosenhilfe;	—	+ 380
— Ausschluß der „Herababmessung“ der Arbeitslosenhilfe;	—	+ 20
— Öffnung der Arbeitslosenhilfe für mehr Arbeitslose, die bisher nicht leistungsbe-rechtigt sind;	—	+ 500
Zwischensumme ...	—	+ 1 020

	BA	Bund
	in Mio. DM	
— Rücknahme der Kürzung des Unterhaltsgeldes;	+ 300	— 70
— Weiterzahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, wenn ein Anspruch auf Unterhaltsgeld nicht gegeben ist;	+ 50	—
— Einführung eines Teil-Unterhaltsgeldes;	+ 50	—
— Rücknahme der Kürzungen des Übergangsgeldes für Behinderte;	+ 150	— 30
— Verzicht auf eine vorangegangene beitragspflichtige Beschäftigung für den Anspruch auf Übergangsgeld;		
— Öffnung der ABM für Nichtleistungsempfänger;	+ 200	—
— Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer;	+ 10	—
— Förderung der Einstellung von Arbeitslosen in neu gegründeten kleinen Unternehmen und in Beschäftigungsinitiativen;	+ 50	— 20
Zwischensumme ...	+ 810	— 120
Endsumme ...	+ 3 180	+ 205

Durch die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser im Arbeitsleben und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit ergeben sich für die Bundesanstalt für Arbeit Belastungen von 3 180 Mio. DM. Nach Abzug des „Überschusses“ muß der Bund davon 546 Mio. DM tragen. Für die Arbeitslosenhilfe müssen zusätzlich 205 Mio. DM aufgewendet werden.

Durch die Wiederherstellung der Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung werden die Sozialhilfeträger massiv entlastet. Eine Quantifizierung der Einsparung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ist jedoch nicht möglich.

Durch die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser im Arbeitsleben und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit ergeben sich für die Bundesanstalt für Arbeit Belastungen von 3 180 Mio. DM. Nach Abzug des „Überschusses“ muß der Bund davon 546 Mio. DM tragen. Für die Arbeitslosenhilfe müssen zusätzlich 205 Mio. DM aufgewendet werden.

Durch die Wiederherstellung der Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung werden die Sozialhilfeträger massiv entlastet. Eine Quantifizierung der Einsparung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ist jedoch nicht möglich.

